

die Forschungs- und Entwicklungsstelle des Antragstellers zugeordnet ist, wenn sich die Bekanntgabe auf

- a) Ergebnisse einer Arbeit des Planes Forschung und Technik bezieht, die in der Zusammenstellung der wichtigsten Themen des Planes Forschung und Technik (D-Themen) enthalten ist oder nach anderen geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln ist,
 - b) Ergebnisse einer Arbeit des Planes Forschung und Technik bezieht, bei der sich das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat m. e. G. bzw. die zuständige wissenschaftliche Akademie die Genehmigung der Bekanntgabe durch besonderen Vermerk auf dem Planbogen der Arbeit Vorbehalten hat.
- (2) Über die Genehmigung der Bekanntgabe von Ergebnissen aller übrigen Arbeiten des Planes Forschung und Technik entscheidet der Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle des Antragstellers in eigener Verantwortung.
- (3) Die Bekanntgabe geodätischer und geophysikalischer Daten, die sich auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik beziehen, bedarf über die Regelung der Absätze 1 und 2 hinaus auch der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 3

Anträge

(1) Die Genehmigung der Bekanntgabe ist vom verantwortlichen wissenschaftlich-technischen Bearbeiter der Arbeit des Planes Forschung und Technik auf dem Dienstwege bei den im § 2 genannten Stellen schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- Namen des Antragstellers,
- Dienststellung des Antragstellers,
- Grund bzw. Anlaß der Bekanntgabe sowie
- bei Ergebnissen, die patentfähig erscheinen, die Angabe, ob die Patentanmeldung vorgenommen worden ist.

Außerdem ist eine kurze Darstellung des Ergebnisses und der sich daraus ergebenden wissenschaftlich-technischen und volkswirtschaftlichen Schlußfolgerungen beizufügen, damit die Unbedenklichkeit der Genehmigung festgestellt werden kann.

(2) Soll die Bekanntgabe in Form einer Veröffentlichung oder in Form eines Vortrages auf einer öffentlichen Veranstaltung (z. B. einer Tagung oder einem Kongreß) erfolgen, so ist dem Antrag das Manuskript der Veröffentlichung oder des Vortrages beizufügen.

§ 4

Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bekanntgabe des Ergebnisses von Arbeiten des Planes Forschung und Technik im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik wünschenswert ist oder Gründe für eine Geheimhaltung nicht bestehen. Die Bekanntgabe von Ergebnissen von Arbeiten des Planes Forschung und Technik, die patentfähig erscheinen, darf erst genehmigt werden, nachdem die Patentanmeldung vorgenommen worden ist.
- (2) Die Erteilung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

§ 5

Wirkung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung entbindet den Antragsteller nicht von der Verantwortung für den Inhalt der von ihm beabsichtigten Veröffentlichung oder sonstigen Bekanntgabe des Ergebnisses von Arbeiten des Planes Forschung und Technik, insbesondere nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dritten Personen oder Institutionen auf Grund der geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Urheberrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die zuständigen Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen und wissenschaftlichen Akademien haben den zu ihrem Bereich gehörigen Forschungs- und Entwicklungsstellen bis zum 31. Dezember 1955 mitzuteilen, bei welchen Arbeiten des Planes Forschung und Technik 1955 die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Genehmigung auf Grund § 2 Abs. 1 Buchst. b dieser Anordnung bedarf.

(2) Soweit über die Ergebnisse von Arbeiten, die im Rahmen der Pläne Forschung und Technik 1954 und früher abgeschlossen worden sind, eine Bekanntgabe noch nicht erfolgt ist, ist eine Genehmigung bei den zuständigen Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen und wissenschaftlichen Akademien nur dann einzuholen, wenn die Arbeiten, deren Ergebnisse bekanntgegeben werden sollen, in der Zusammenstellung der wichtigsten Themen des Planes Forschung und Technik (D-Themen) enthalten waren oder auf Grund anderer geltender Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Anordnung

über die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Vom 10. November 1955

Auf Grund des § 4 Ziff. 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Außenhandel — (GBl. I S. 603) wird für die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH DIA im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

1. Als erarbeitete Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen gilt die Differenz zwischen den entsprechend der Erfüllung und Übererfüllung des Umsatzplanes bereinigten und den tatsächlich entstandenen Kosten sowie die Differenz zwischen den planmäßig zur Verfügung stehenden und den tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. den planmäßig abzuführenden und effektiv abgeführten Preisausgleichen.